

Einkaufsbedingungen STS Spezial-Transformatoren-Stockach GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und mit dem Auftragnehmer (AN) geschlossene Verträge. Hat er die Einkaufsbedingungen, nachdem wir sie ihm überlassen haben, anerkannt, gelten sie auch für alle künftigen Verträge mit dem AN.

1.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN widersprechen wir. Sie gelten nur, wenn wir uns schriftlich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen, sondern auf unsere Einkaufsbedingungen verweisen. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.

1.3 Adressat dieser Einkaufsbedingungen sind Unternehmer i.S. von § 14 BGB.

2. Angebote, Bestellungen, Schriftform

2.1 Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen ist für uns kostenlos. Für Besuche, Planungen und sonstige Vorleistungen, die vom AN zur Abgabe von Angeboten erbracht werden, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht mit dem AN im Einzelfall vereinbart ist.

2.2 Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden oder von uns schriftlich bestätigt werden.

2.3 Der AN hat uns, sofern mit der schriftlichen Bestellung noch kein Vertrag zustande gekommen ist, diese schnellstmöglich vollinhaltlich schriftlich zu bestätigen.

2.4 Wir sind berechtigt, bei noch nicht begonnenen bzw. noch nicht vollständig ausgeführten Verträgen vom AN Änderungen, z.B. hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Der AN wird diesen, sofern für ihn zumutbar und im Rahmen seines Geschäftsbetriebes durchführbar, zustimmen. Die Kostenfolgen sind in solchen Fällen einverständlich festzulegen, sofern nicht solche gesetzlich geregelt sind.

2.5 Ist zur Ausführung von Verträgen in Serienfertigung die Vorlage von Erst- bzw. Ausfallmustern vorgesehen, darf der AN mit ihr erst nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe der Muster beginnen.

3. Lieferung, Fristen, Termine und Abnahme

3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für deren Einhaltung ist der Eingang der vollständigen mangelfreien Lieferung und/oder Leistungen mit den, bezogen auf den Termin/die Frist geschuldeten Dokumentationen und sonstigen Unterlagen an dem Bestimmungsort bzw. bei Abnahme am Abnahmeort. Warenbegleitspapiere, die jeder Lieferung beizufügen sind, müssen unsere Bestellnummer und unsere Artikeldaten enthalten.

3.2 Die Lieferungen erfolgen „DDP... benannter Bestimmungsort“, Incoterms® 2010, sofern nicht vertraglich anderes vereinbart ist oder nach gesetzlicher Regelung die Vertragserfüllung von einer Abnahme abhängt.

3.3 Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung an dem Bestimmungsort oder die nach erfolgreich durchgeführtem Abnahmeprozess von uns erklärte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Zustimmung hat im Einzelfall nicht die Folge, dass Zahlungen früher fällig werden oder von uns Mehrkosten für mehrfache Anlieferungen getragen werden.

3.4 Sobald der AN erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht einhalten kann, hat er uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen haben keinen Einfluss auf die uns im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

3.5 Der AN hat die Transportfähigkeit der Lieferungen sicherzustellen. Für Beschädigungen in Folge der Verwendung mangelhafter Verpackung haftet der AN.

4. Vertragsstrafe bei Verzug

Ist für den Fall des Verzugs des AN eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachte Lieferung oder Leistung geltend machen, ohne dass wir uns dieses Recht bei Annahme dieser vorbehalten müssen.

5. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

5.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nehmen wir solche auch ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten oder Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.

5.2 Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferungen, sind wir berechtigt die Annahme der Lieferung zu verweigern, diese auf Kosten des AN einzulagern oder an ihn zurück zu senden.

6. Beschaffenheit, Qualität, Warenursprung, Sicherheit

6.1 Der AN hat die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale oder übernommene Garantien einzuhalten und uns die für die vorgesehenen Nutzungszwecke notwendigen Rechte einzuräumen. Die Beschaffenheit ist ungeachtet dessen an dem aktuellen Stand der Technik auszurichten.

6.2 Sofern der AN nach individuell vereinbarten Merkmalen Ware für uns herstellt, hat er uns auch auf Verbesserungs- sowie technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Nach Vertragsabschluss vom AN geplante Änderungen an vereinbarten Merkmalen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden.

6.3 Die Freigabe von uns vorgelegten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen (z.B. Schriftstücken, Pflichtenheften) berührt nicht die Verantwortung des AN für die ordnungsgemäße vollständige und mangelfreie Vertragserfüllung.

6.4 Sofern auf die Lieferung oder Bestandteile dieser die EU-REACH-Verordnung Anwendung findet, müssen die jeweiligen Stoffe vorregistriert sein, registriert oder zugelassen sein und sonstige Anforderungen aus dieser, wie z.B. die Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes, erfüllt werden.

6.5 Der AN hat für Maschinen und Anlagen oder andere Lieferungen, für die zwingende Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorschreiben, die notwendigen Voraussetzungen nach EU-Recht sowie den hierzu aktuellen Umsetzungsvorschriften und Normen zu erfüllen.

6.6 Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung vorzunehmen sowie sonstige Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen, die gängigen Qualitätssicherungssystemen entsprechen.

6.7 Die Lieferungen müssen mit vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein bzw. sicherheitstechnische Regeln berücksichtigen. Einschlägige Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- sowie Unfallverhütungsvorschriften und Anforderungen an Arbeitssicherheit sind bei Lieferungen und Leistungen zu beachten. Hat die Lieferung von Ursprungsregeln nach EU-Präferenzabkommen zu erfüllen hat uns der AN die entsprechenden Präferenznachweise zu erbringen. Bei Lieferung von Ware, die unter bi- oder multilaterale Präferenzabkommen fällt oder wenn einseitige Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder zu erfüllen sind, muss der AN die jeweiligen Anforderungen einzuhalten und sie nachzuweisen.

6.8 Der AN hat sicherzustellen, dass von ihm auf unserem Betriebsgelände eingesetzten Personen sich an die ihm von uns übermittelten Sicherheitsvorschriften zu halten und darauf zu achten, dass Arbeitssicherheits- und Umweltschutzanforderungen eingehalten werden. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebs nur nach Abstimmung mit uns eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

7. Preise, Rechnung und Zahlung, Abtretung

7.1 Vereinbarte Preise sind verbindlich. Sie verstehen sich „frei Bestimmungsort“.

7.2 Rechnungen sind nach vollständiger mangelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei vertraglich vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme nach dieser für jede Bestellung unter Angabe der Bestelldaten gesondert einzureichen. Rechnungen ohne Angabe der Bestelldaten werden nicht bearbeitet.

7.3 Zahlungen erfolgen nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung bzw. Fertigstellung oder Abnahme falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen muss entweder vertraglich vereinbart werden oder gesetzlich vorgesehen sein.

7.4 Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung ordnungsgemäß ersteller und prüfbarer Rechnungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist läuft mit Eingang einer solchen Rechnung jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme.

7.5 Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem Umfang zu. Der AN ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

8.1 Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen eingesetzten Mitarbeiter/-innen den gesetzlichen Mindestlohn oder, wenn die zu erbringenden Leistungen in den Anwendungsbereich einer europäischen Entsendrichtlinie und/oder dem AEntG, insbesondere bei Entsendungen aus dem Ausland oder in das Ausland, fallen, die jeweils vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, abhängig von ihrer Einsatzdauer, erhalten. Er hat auch den sonstigen tariflichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachzukommen und sich bei eingesetzten Subunternehmern durch Nachweise davon zu vergewissern, dass die jeweils aktuellen Anforderungen von diesen eingehalten werden.

8.2 Sofern gegen uns wegen Nichteinhaltung der Pflichten des AN nach Ziff. 8.1. berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, hat uns der AN von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

8.3 Illegale Beschäftigung oder die Beauftragung illegaler Beschäftigung jeder Art durch den AN ist zu unterlassen.

9. Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht

9.1 Wir widersprechen Eigentumsregelungen des Lieferanten, soweit diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

9.2 Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen sowie Hilfsmittel, welche wir dem AN zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben im Eigentum der Rechteinhaber. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind uns nach Aufforderung zurückzugeben. Insbesondere sind Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an diesen zu respektieren.

10. Gefährtragung, Höhere Gewalt

10.1 Der AN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen von Lieferungen am Bestimmungsort. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, geht die Gefahr erst mit Abnahme auf uns über. Zur Entgegennahme von Lieferungen sind wir nur verpflichtet, wenn diese die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen.

10.2 In Fällen Höherer Gewalt, bei Arbeitskampfmassnahmen sowie anderen für uns nicht vorhersehbaren und nicht zu beeinflussenden betriebsfremden Umständen sind wir berechtigt, die Entgegennahme von Lieferungen und/oder Leistungen bzw. eine Abnahme um die Dauer des Hindernisses zu verschieben.

11. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln

11.1 Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich unsere Pflicht auf die Prüfung der Ware hinsichtlich Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie stichprobearartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale hin. Sind offene Mängel erkennbar, zeigen wir diese dem AN unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an. Wenn Lieferungen nicht an uns sondern direkt an Kunden oder Endabnehmer erfolgen, gilt als „Entdeckung“ die Mitteilung eines Mangels an uns.

11.2 Bei Mängeln und bei Nichteinhaltung vereinbarter Garantien stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu. Soweit Garantieansprüche über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese Ansprüche hiervon unberührt. Für der Verjährung unterliegende Mängelansprüche läuft bei Sachmängeln eine Verjährungsfrist von 36 Monaten, beginnend mit Lieferung oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen und die Dauer und der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB bleiben hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt 48 Monate.

11.3 Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, können wir in dringenden Fällen falls der AN nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des AN vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Bei Werkleistungen sind wir hierzu berechtigt, wenn der AN mit der Nacherfüllung in Verzug ist. Wir werden den AN von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren. Weitere Rechte und Ansprüche, insbesondere wegen entstehender Schäden, die uns bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften zustehen, bleiben hiervon unberührt.

11.4. Ort der Nacherfüllung ist der Bestimmungsort, der Ort der Abnahme oder, wenn dieser dem AN bekannt war, ein anderer endgültiger Verbringensort. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.

12. Sonstige Haftung

12.1 Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich nicht aus dem Vertrag oder diesen Einkaufsbedingungen ein anderes ergibt.

12.2 Der AN wird uns von allen Ansprüchen aus Produkthaftung freistellen, wenn diese auf einen Fehler der von ihm erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen sind, dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Sind wir behördlich oder rechtlich zu einer Rückrufaktion verpflichtet, hat er uns entstehende Aufwendungen zu ersetzen, wenn sie durch schuldhaftes Pflichtverletzung des AN ausgelöst werden. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den AN geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden den AN über solche Maßnahmen im Rahmen des zeitlich Zumutbaren unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

12.3 Der AN ist verpflichtet, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

13. Schutzrechte Dritter

Der AN stellt sicher, dass wir durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Verkauf seiner Lieferung und/oder Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts an uns gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Wir werden ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

14. Einsatz von Subunternehmen, Abtretung , Aufrechnung, Zurückbehaltung

14.1 Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung bzw. deren Austausch bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN hat, wenn er solche Einsätze einplant, uns dies schon bei Angebotsabgabe mitzuteilen.

14.2 Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag an Dritte darf der AN nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen.

15. Fertigungsmittel

15.1 Jegliche Fertigungsmittel, die dem AN von uns zur Verfügung gestellt werden oder nach unseren Angaben von ihm gefertigt werden, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst weitergegeben oder für Dritte verwendet werden.

15.2 Soweit wir vom AN Fertigungsmittel herstellen lassen, hat er uns an diesen das Eigentum zu übertragen. Bereits in unserem Eigentum stehende Fertigungsmittel hat er uns auf Verlangen herauszugeben.

16. Geschäftsgeheimnis, Werbung

16.1 Der AN ist verpflichtet, alle mit der Ausführung von Verträgen ihm bekannt gewordenen kaufmännischen und technischen Einzelheiten unseres Betriebes, des Know Hows und jegliche anderen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht von uns öffentlich bekannt gemacht werden oder sofern er nicht durch behördliche Anordnung zur Preisgabe dieser verpflichtet wird. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten, soweit an diese mit unserer Zustimmung Unterlagen oder Informationen weitergegeben werden.

16.2 In seiner Werbung darf der AN auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen, wenn wir uns im betreffenden Fall vorher damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

17. Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU-DSGVO und des deutschen Datenschutzrechts einzuhalten, insbesondere bei der Verwendung personenbezogener Daten. Ist die Überlassung der ihm von uns überlassenen personenbezogenen Daten an Dritte zur Vertragserfüllung erforderlich, hat er diese zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten. Wir sind berechtigt, sämtliche Daten, die uns zu Zwecken der Erfüllung des Vertragsverhältnisses vom AN überlassen werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, auch soweit es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt.

18. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des AN ist der Bestimmungsort. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist der Erfüllungsort am Abnahmeort.

18.2 Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.

18.3 Der Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl den AN jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Stand Dezember 2018